

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 8

Freitag, 18. Dezember 2009

Ausgabe 15/2009

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des Stadtrates
- Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.12.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2008 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Weihnachtsgrüße

Vereine, Verbände und Institutionen

- Information des Seniorenklubs
- Die Adventszeit lässt Kinderherzen höher schlagen

Wir Gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsleck Großmann

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2009 gefassten Beschlüsse

RAT/12-171/

Ergänzung der Verträge zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Weißwasser GmbH

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. stimmt dem Abschluss der nachfolgend genannten Verträge, die diesem Beschluss im Entwurf als Anlagen beigefügt sind, zu.

- Dritte Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 30.12.2002 in der Fassung vom 16.10.2003 zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. und der Stadtwerke Weißwasser GmbH (Anlage 2)
- Ergänzende interne Vereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 30.12.2002 in der Fassung vom 16.10.2003 zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. und der Stadtwerke Weißwasser GmbH (Anlage 3)

Der Stadtrat bevollmächtigt den Oberbürgermeister, den Änderungen der dem Beschluss beigefügten Entwürfe bei Abschluss und Beurkundung der Verträge zuzustimmen.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/12-172/09

Trinkwasserentgeltkalkulation der Stadtwerke Weißwasser GmbH für den Zeitraum 2010 - 2014

Der Stadtrat nimmt die Betriebskostenabrechnung des Zeitraumes 2008 – 2009 zustimmend zur Kenntnis und bestätigt die Trinkwasserentgeltkalkulation 2010 – 2014, Stand 21.08.2009.

Die Trinkwasserentgelte der Kalkulationsperiode 2008 – 2009 behalten auch für den Zeitraum 2010 – 2014 ihre Gültigkeit.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/12-173/09

Überplanmäßige Ausgabe - "Umnutzung 1. Mittel- und Grundschule zur 1. Grundschule in Weißwasser"

Der Stadtrat beschließt, für das Bauvorhaben "Umnutzung der 1. Mittel- und Grundschule zur 1. Grundschule in Weißwasser" eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.21100.94030 in Höhe von 530.000,00 Euro. Die Mittel werden in der Haushaltsstelle 2.91000.31000 (Entnahme Rücklagen) bereitgestellt.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/12-174/09

Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Denkmalkommission

Der Stadtrat bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode 2009 – 2014 als ehrenamtliche Mitglieder der Denkmalkommission der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Herr	Günter Segger
Herr	Karl-Heinz Schmidl
Frau	Gudrun Stein
Frau	Annemarie Petrick
Herr	Uwe Mühle
Herr	Wolfgang Hoyer
Frau	Janette Sporbert

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/12-175/09

Wahl des Vorsitzenden der Denkmalkommission

Der Stadtrat wählt Herrn Günter Segger zum Vorsitzenden der Denkmalkommission der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L..

Weißwasser, den 26.11. 2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/12-176/09

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009, und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Weißwasser.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2**Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Sonnenschirmen, Imbissständen und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen, das Aufstellen von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör sowie das Verteilen von Werbeschriften und das Aufstellen von Infoständen und -bussen;
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen;
 3. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen und die Inanspruchnahme einer Fläche vor einem Ladengeschäft, einer Gaststätte oder sonstigen Einrichtung zum Zwecke der Werbung (Werbeaufsteller);
 4. das Aufstellen von Behältern und Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen oder Bauschutt;
 5. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße bis zu einer Höhe von 5,00 m (Überspannungen);
 6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren;
 7. die Absperrung von Flächen für Wohnungsumzüge;
 8. das Anbringen von Werbeplakaten an Straßenlaternen (§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend);
 9. die Aufstellung von Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Schrägaufzügen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 10. Aufgrabungen (kleine Arbeitsstellen, Kopflöcher);
 11. Straßensperrungen bei Straßenbaumaßnahmen;
 12. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten).
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4**Wahlwerbung**

- (1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist auch die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen im Zusammenhang mit amtlich festgesetzten Wahlen (Wahlwerbung) soweit diese mit Hänge- und Großflächenplakaten sowie Informationsständen durchgeführt wird.
- (2) Ein Anspruch auf eine Erlaubnis zur Wahlwerbung besteht sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin.

- (3) Die Durchführung von Wahlwerbung ist im Umkreis von 30 m vor Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kirchen und Friedhöfen nicht gestattet. Maßgeblich für die Entfernungsberechnung ist die Gebäudekante, bei Einfriedungen die dadurch festgesetzte Grundstücksgrenze.
- (4) Die Anzahl von Hängeplakaten an Lichtmasten wird auf höchstens 80 Stück je Antragsteller und Wahl begrenzt.
- (5) Das Anbringen von Hängeplakaten an Straßenlaternen wird nur unter Einhaltung folgender Bedingungen gestattet:
 - maximale Größe der Plakate Format A0 (841 x 1189 mm),
 - Mindestabstand vom Erdboden bis zur Unterkante der Plakate 2,00 m,
 - In einer Entfernung von weniger als 15 m zu Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Kreisverkehren ist das Plakatieren untersagt.
 - An Lichtmasten mit Verkehrszeichen ist die Plakatierung unzulässig.
 - Die Plakate sind bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl bzw. nach dem Ereignis zu entfernen.

§ 5**Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Weißwasser zu stellen. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise können verlangt werden. Falls erforderlich, ist zeitgleich eine verkehrsrechtliche Anordnung oder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6**Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet, in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Bei Arbeiten an der Straße ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (§ 18 Abs. 4 SächsStrG, § 8 Abs. 2a FStrG).
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich werden, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist - mit Ausnahme von Havariebeseitigungen - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den vorhergehenden Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, beanspruchte Flächen gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfeinrichtungen, Treppenstufen und Ähnliches, die in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. bauliche Anlagen oder Teile wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, die mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche und in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn enden;
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 7. Warenstände, Warenauslagen, Werbeanlagen oder Ähnliches vor dem dazugehörigen Ladengeschäft, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (gilt nicht für Fahrbahnen, Busbuchten und Radwege).
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (4) Die Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes und eines Frischwarenmarktes in der Stadt Weißwasser bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Stadt kann unabhängig von den Vorschriften dieser Satzung für Sondernutzungen auch Verträge abschließen.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
- (7) Die Straßenbaulastträger und von diesen beauftragte Firmen sind für alle mit dem Bau und der Unterhaltung ihrer Straßen zusammenhängenden Aufgaben von der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. Nr. 9. – 12. dieser Satzung befreit (§ 9 Abs. 1 SächsStrG).

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Erlischt eine Erlaubnis, wird eine Erlaubnis vorübergehend untersagt oder widerrufen, sind alle Gegenstände oder Anlagen, die Gegenstand dieser Erlaubnis waren, unverzüglich zu beseitigen. Das Gleiche gilt bei unerlaubter Sondernutzung (§ 20 SächsStrG findet entsprechende Anwendung).
- (3) Kommt ein Erlaubnisinhaber einer Anordnung für den Einzelfall oder einer erteilten vollziehbaren Auflage der Erlaubnis nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die geforderte Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers durchführen oder durchführen lassen.

§ 12**Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 - 9 mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13**Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
 - die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;
 - mit denen für Veranstaltungen gemeinnütziger eingetragener Vereine mit Sitz in der Stadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel sowie für Veranstaltungen, die ein ortsansässiger Verein im Auftrag der Stadt Weißwasser durchführt, geworben wird;
 - für die Aufstellung von Fahrradständern.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 15**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene Nutzungszeiträume voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, sofern es nicht anders geregelt ist.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weißwasser erhoben. Die Mindestgebühr für die Verwaltungskosten beträgt 5,00 EUR.

§ 16**Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 17**Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

§ 18**Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnismahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig; bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.
 Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.
- (4) Bei Sondernutzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 (Plakatierung) werden die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

§ 19**Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser vom 24.02.1999 in der Fassung der Änderung vom 30.05.2001 außer Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit/ Zeiteinheit	Gebühr in in EUR
1. Anbieten von Leistungen und Waren; Infostände			
1.1.	Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Blumen (Tisch, Stuhl, Sonnenschirm)	Person oder Einrichtung/Jahr	50,00
1.2.	Verteilen von Druck- /Werbeschriften u. ä. Erzeugnissen	Person/Tag	5,00
			mindestens 20,00
1.3.	Verkauf im Umherfahren	Fahrzeug/Jahr	150,00
1.4.	Infostände, Infobusse	m ² /Tag	1,00
2. Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Tische, Sitzgelegenheiten vor gastronomischen Einrichtungen	m ² /Monat	2,00
2.2.	Verkaufswagen	Fahrzeug/Monat	150,00
2.3.	Verkaufsstände vor Ladengeschäften/ anderen Einrichtungen	m ² /Tag	0,50
2.4.	Warenständer, Warenauslagen vor dem Ladengeschäft	m ² /Jahr	20,00
2.5.	Werbeaufsteller, Aufsteller für Preisangaben und Ähnliches	Stück/Monat	
		< 1,00 m ² Nutzfläche	2,00
		< 2,00 m ² Nutzfläche	5,00
		> 3,00 m ² Nutzfläche	10,00
2.6.	Plakate	Plakat/Woche	
		1. Woche	
		A 4 21 x 30 cm	0,50
		A 3 30 x 42 cm	1,00
		A 2 42 x 59 cm	1,50
		A 1 59 x 84 cm	2,00
		A 0 84 x 118 cm	3,00
		ab 2. Woche	doppelte Gebühr
2.7.	vorübergehend angebrachte Hinweisschilder kleiner	0,5 m ² Stück/Tag	1,00
2.8.	Containeraufstellung (ohne Sperrung Verkehrsfläche)	Stück/Tag	
		< 5,00 m ³	5,00
		< 7,50 m ³	10,00
		> 7,50 m ³	15,00
2.9.	Absperrung für Wohnungsumzüge incl. Beschilderung bei Flächenmehrerbedarf für Schrägaufzug	3 Parkplätze bis 3 Tage	25,00
2.10.	oberirdische Kabel/Leitungen aller Art, die nur vorübergehend		zzgl. 10,00

verlegt oder angebracht werden	je 10 m/Tag	1,00
2.11. Spannbänder über die Straße	Stück/Woche	20,00

3. Baumaßnahmen

3.1. Flächen für Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Bauunterkünften, Toiletten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustofflagerungen)		
3.1.1. auf Fahrbahnflächen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen	m ² /Monat	
	1. Monat	1,00
	2. Monat	2,00
	3. Monat	3,00
	jeder weitere Monat	5,00
3.1.2. sonstige Flächen und Grünanlagen	m ² /Monat	
	1. Monat	0,50
	2. Monat	1,00
	3. Monat	2,00
	jeder weitere Monat	4,00
3.2. kleine Arbeitsstelle innerorts (Kopflöcher)	Stelle/Tag bzw. Tageseinheit	
	1.Tag	5,00
	2. – 7. Tag	10,00
	8. – 21. Tag	20,00
	22. – 28. Tag	30,00
	jede weitere Woche	50,00
3.3. Gehwegsperrung ohne Fußgänger-Notweg (gilt nicht für Baugerüste)	Sperrung/Tageseinheit	
	1. – 7. Tag	20,00
	8. – 21. Tag	30,00
	22. – 28. Tag	40,00
	jede weitere Woche	50,00
3.4. Gehwegsperrung mit Fußgänger-Notweg (gilt nicht für Baugerüste)	Sperrung/Tageseinheit	
	1. – 7. Tag	10,00
	8. – 21. Tag	15,00
	22. – 28. Tag	20,00
	jede weitere Woche	30,00
3.5. Fahrbahn halbseitig gesperrt	Sperrung/Tageseinheit	
	bis 3 Tage	20,00
	4. – 7. Tag	30,00
	8. – 21. Tag	50,00
	22. – 28. Tag	80,00
	jede weitere Woche	100,00
3.6. Vollsperrung einer Fahrbahn	Sperrung/Tageseinheit	
	bis 3 Tage	50,00
	4. – 7. Tag	70,00
	8. – 21. Tag	90,00
	22. – 28. Tag	100,00
	jede weitere Woche	120,00
3.7. Aufstellung von Baugerüsten	Gerüst/Tageseinheit	
3.7.1. ohne Gehwegsperrung	bis 3 Tage	20,00
	4. – 7. Tag	20,00
	8. – 21. Tag	30,00
	22. – 28. Tag	50,00
	jede weitere Woche	70,00
3.7.2. mit Gehwegsperrung	doppelte Gebühr	
3.8. Hebebühnen/Schrägaufzüge	pro Tag	20,00

4. Andere Nutzungen

4.1. Entziehung öffentlicher Parkflächen	Stellplatz/Tages-, Wocheneinheit	
	bis 3 Tage	5,00
	pro Woche	15,00
4.2. vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt/Woche	5,00

5. Verwaltungskosten

5.1. Verwaltungsgebühr		5,00 – 100,00
------------------------	--	---------------

RAT/12-177/09
Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt
Weißwasser

Auf der Grundlage von § 3 Sächsische Gemeindeordnung i.d.F. vom 11.05.2005 i.V.m. § 2 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz) i.d.F. 08. Juli 1994 rechtsbereinigt am 11.07.2009 hat der Stadtrat am 25.11.2009 folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Friedhofssatzung) beschlossen.

Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- §1 - Geltungsbereich
§2 - Friedhofszweck
§3 - Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- §4 - Öffnungszeiten
§5 - Verhalten auf dem Friedhof
§6 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- §7 - Allgemeines
§8 - Säрге und Urnen
§9 - Konservierte Leichen
§10 - Ausheben der Gräber
§11 - Ruhezeiten
§12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- §13 - Allgemeines
§14 - Reihengrabstätten
§15 - Wahlgrabstätten
§16 - Urnengrabstätten
§17 - Sondergrabstätten
§18 - Ehrengrabstätten
§19 - Inhalt des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
§20 - Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
§21 - Erlöschen des Grabnutzungsrechts

V. Gestaltung der Grabstätten

- §22 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§23 - Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

- §24 - Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
§25 - Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
§26 - Zustimmungserfordernis
§27 - Material und Gestaltung der Grabmale
§28 - Standsicherheit der Grabmale
§29 - Aufstellung von Grabmalen
§30 - Wiederverwendung
§31 - Unterhaltung
§32 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- §33 - Allgemeines
§34 - Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- §35 - Benutzung der Trauerhalle
§36 - Trauerfeiern auf dem Friedhof

IX. Schlussvorschriften

- §37 - Alte Rechte
§38 - Haftung
§39 - Gebührenpflicht
§40 - Ordnungswidrigkeiten
§41 - Ausnahmeregelungen
§42 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Weißwasser, welcher am Forstweg gelegen ist. Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Stadt Weißwasser.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weißwasser. Er dient der Ehrung der Toten und der Pflege ihres Andenkens. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Stadt Weißwasser. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Friedhofsverwaltung berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihren Sitz auf dem Friedhofsgelände, Forstweg 43 in 02943 Weißwasser.
- (2) Der Friedhof dient zur Bestattung (Erdbestattung und Beisetzung von Aschen) verstorbener Einwohner der Stadt Weißwasser sowie in ihrem Gemeindegebiet verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher im Stadtgebiet von Weißwasser gewohnt und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder in eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf dem Friedhof ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz auch Verstorbene bestattet werden, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen, die nicht zu dem in Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis gehören, kann die Stadt auf Antrag in besonderen Fällen zulassen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Bestattungsgesetzes entwidmet werden.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaften als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Absicht der Außerdienststellung oder Entwidmung sowie die Außerdienststellung oder Entwidmung selbst, sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen.
Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Weißwasser umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes zu entschädigen.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur während der auf den Schildern an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde, die körperlich an der Leine und nur auf den Friedhofswegen zu führen sind,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie die Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten. Hiervon ausgenommen ist dieses in durch die Stadt vermieteten Räumlichkeiten und durch die Stadt Weißwasser ausgewiesenen Flächen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen,
 - h) zu lärmern oder zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - j) Geldsammlungen durchzuführen,
 - k) fremde Sachen und Gegenstände mitzunehmen oder zu entfernen. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

Die Punkte c) und i) gelten auch für die Vorplätze der Friedhofseingänge entsprechend.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften nach Abs. 2 verstoßen oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, kann auf Zeit oder dauerhaft das Betreten des Friedhofs untersagt werden.
- (5) Die Durchführung von Totengedenkfeiern und anderen nicht mit Bestattungen zusammenhängenden Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vorher bei der Stadt einzuholen.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegen kann. Sie dürfen nur solche Tätigkeiten ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt. Sie wird erteilt, wenn Eignung und Zuverlässigkeit in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht vorhanden ist. Für die Ausübung von Tätigkeiten aus Bereichen des Handwerkes gilt der Nachweis für die fachliche Eignung mit der Eintragung in die Handwerkerrolle als erbracht. Für die Ausübung von Tätigkeiten aus Bereichen des zulassungsfreien Gewerbes oder handwerksähnlichen Gewerbes gilt der Nachweis für die fachliche Eignung mit der Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerkerordnung (HandwO). Bei Gärtnern ist die Sachkunde dann gegeben, wenn die gärtnerischen Arbeiten durch eine Fachkraft ausgeführt oder zumindest von dieser überwacht werden, die mindestens die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes „Gärtner“ hat.

Ebenso gilt die fachliche Eignung als erbracht bei der Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer oder der Nachweis der erbrachten Meisterprüfung durch den Antragsteller selbst oder seinen fachlichen Vertreter.

Für die Antragstellung und Bearbeitung des Antrages ist die Dienstleistungsrichtlinie des Europäischen Parlaments, die Gewerbeordnung sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Sachsen bindend. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist immer mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen und vor Totensonntag während der Öffnungszeiten des Friedhofs durchgeführt werden. Für Steinmetze, Bildhauer und vergleichbare Gewerbetreibende ist zusätzlich der Samstag für ihre Tätigkeiten ausgeschlossen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wassertnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Während der Durchführung von Bestattungshandlungen haben alle Arbeiten, auch die des Friedhofspersonals, an den angrenzenden Grabfeldern zu ruhen. Gleiches gilt für den unmittelbaren Umkreis der Trauerhalle.
- (7) Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich der Trauerhalle abgestellt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb des Friedhofs ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Stadt kann für Motorfahrzeuge die Benutzung bestimmter Wege vorschreiben. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb des Friedhofs lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlage sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Den Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind mit Vorlage der Bestattungsunterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig vor dem Bestattungstermin anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt bestimmt Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier.
- (3) Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne sollte erst nach Eingang der Urne erfolgen.
- (4) Die für die Gestaltung der Trauerfeier erforderliche Ausstattung der Trauerhalle stellt die Stadt.

- (5) Bei bereits bestehenden Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit erforderlich, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 11 verrotten.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Die Verwendung größerer Särge ist anzumelden. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzunggebühr erhoben.
- (3) Särge, Sargausstattungen und Sterbewäsche für Feuerbestattungen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Insbesondere müssen Särge aus Vollholz hergestellt sein. Andere Werkstoffe sind nur zulässig, wenn durch Sachverständigengutachten die Gleichwertigkeit hinsichtlich Emission luftfremder Stoffe, Ascherückständen und allgemeiner Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) nachgewiesen wird. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigesetzt sein. Vom Bestatter kann für verwendete Artikel eine Unbedenklichkeitserklärung gefordert werden. Die Maße für Feuerbestattungssärge gelten analog denen für Erdbestattungen.
- (4) Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm x 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden. Sollen größere oder schwerere Schmuckurnen verwendet werden, ist dies anzumelden. Für größere/schwerere Schmuckurnen wird eine höhere Beisetzunggebühr erhoben. Urnen aus schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Marmor, Keramik, Kupfer und Kunststoffe aller Art.
- (5) Ausnahmsweise kann die Stadt auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

§ 9 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen wird auf dem Friedhof Weißwasser nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und die nach ausländischem Recht vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt ist für das Ausheben und Verfüllen der Gräber verantwortlich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre
- b) in allen anderen Fällen 25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit beträgt
- a) bei Aschen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre
- b) in allen anderen Fällen 20 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der Genehmigung des Gesundheitsamtes und der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles unter Beachtung des § 22 Abs. 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes erteilt werden. Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb des Friedhofs ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (4) Umbettungen werden nur auf Antrag des für das Grab Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Stadt ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.
- (5) Die Umbettungen werden von der Stadt bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung von Leichen ist nur während der kalten Jahreszeit möglich.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsurnenanlage (Anonymbestattung)
 - f) besondere Formen der Urnenbestattungen (z.B. Baumbestattungen, Rasengrabstätten)
 - g) Ehrengabstätten
- (3) Die Grabstätten haben folgende Maße:
- a) Reihengräber für Kinder:
Länge höchstens 1,50 m
Breite höchstens 1,00 m
Reihengräber für Erwachsene:
Länge höchstens 2,50 m
Breite höchstens 1,00 m
 - b) Wahlgräber für Kinder:
Länge höchstens 1,50 m
Breite höchstens 1,00 m
Wahlgräber für Erwachsene:
Länge höchstens 2,50 m
Breite höchstens 1,00 m
oder ein Mehrfaches dieser Breite
 - c) Urnengräber für Kinder:
Länge höchstens 1,50 m
Breite höchstens 1,00 m

Urnenreihengräber für Erwachsene:
höchstens 1,00 m x 0,80 m

d) Urnenwahlgräber:
höchstens 1,50 m x 1,00 m

Die Stadt kann bis zu 20 cm abweichende Maße für ein Grabfeld einheitlich festlegen. Für die Sondergrabstätten legt die Stadt Maße und Gestaltungen gesondert fest.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.
- (6) Wohnungswechsel sowie Namensänderung des Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Entstehende Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung bei Verletzung der Anzeigepflicht sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Auf dem Friedhof werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind in § 16 Abs.7 geregelt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen und die Grabstätte nach Maßgabe des § 32 abzuräumen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Wahlgrabstätten können ein- und mehrstellig sein.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht erneut erworben werden. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Stadt kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass die Grabstätte beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt bzw. umgestaltet wird.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Verlängerung - bei Mehrfachgrabstätten für sämtliche Grabstellen - wird zumindest bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ruhezeit endet, vorgenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Einräumung, Verlängerung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Beisetzung mehrerer Urnen in einer Grabstätte ist bei gleichlangen Ruhezeiten möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

- (4) Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) In einem Urnenwahlgrab können in der Regel 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In der Gemeinschaftsurnenanlage (Anonymbestattung) werden Urnen der Reihe nach innerhalb von einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Soll eine Urne dort beigesetzt werden, die vorher bereits in einer anderen Grabstätte beigesetzt war, so ist sie zu behandeln, wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß der Ruhezeiten gemäß § 11 und der Friedhofsgebührensatzung. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (7) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungsgrabstätten beigesetzt werden. Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht gegebenenfalls entsprechend zu verlängern. In einer bereits belegten Reihengrabstätte ist die Beisetzung von Urnen nur möglich, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des in dem Grab bestatteten Toten nicht übersteigt.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 17 Sondergrabstätten

- (1) Eine Form von Sondergrabstätten ist die Paargrabanlage. Diese Anlage besteht aus mehreren Paargräbern. Sie werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefrist zu verlängern. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, ist die Ruhezeit abgelaufen und eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich. Die Gestaltung der Grabstätten obliegt der Stadt.
- (2) Weiterhin werden Baumgräber angeboten, um dem besonderen Bedürfnis der Übergabe einer Urne an die Natur zu entsprechen. Durch die Stadt wird die Form der namentlichen Nennung festgelegt.
- (3) Die Einrichtung von Grabstellen, Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabzeichen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 19 Inhalt des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in einer Wahlgrabstätte bestattet zu werden und Angehörige, die hier wohnhaft sind, bestatten zu lassen.
Als nächste Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
 - b) Kinder
 - c) Eltern
 - d) Geschwister
 - e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - f) Großeltern
 - g) Enkelkinder
 - h) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 Die Bestattung von anderen Toten oder deren Aschen ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten.

§ 20

Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. noch zu Lebzeiten soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, können die Erben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis eine Person bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diese zu übertragen. Ist bis zum Zeitpunkt von 6 Monaten nach Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechts getroffen, geht dieses in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
 - i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte soll das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine in Abs. 1 Satz 3 genannte Person übertragen; die Übertragung an Kirchen oder Religionsgemeinschaften ist zulässig. In jedem Fall muss die Übertragung durch einen Vertrag erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 Satz 3 und 4 der Nächste ist.
- (4) Ist ein Rechtsnachfolger eines Nutzungsrechtes nicht bekannt und nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung zur Umschreibung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Stecken einer Grabtafel.
- (5) Eine Veräußerung des Nutzungsrechtes ist nicht zulässig.

§ 21

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf (§ 15 Abs. 1),
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten,
 - c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist,
 - e) wenn eine Übertragung des Nutzungsrechts nach § 20 nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist erfolgt,
 - f) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege,

- g) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt anderweitig über die Grabstätte verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts nach den Bestimmungen des § 32 abzuräumen.
- (3) Eine Entschädigung für noch nicht abgelaufene Nutzungszeiten wird beim Erlöschen des Nutzungsrechts nicht gewährt. Das gilt nicht in den Fällen des Abs. 1c.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Durch die Stadt wird die Belegung und Gestaltung der einzelnen Grabfelder festgelegt.

§ 23

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit nicht bis zu der von der Stadt gesetzten Frist Gebrauch gemacht, so entscheidet die Stadt, wo die Beisetzung erfolgen soll.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Regeln des § 22. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche eines Grabhügels nicht herausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern.

§ 25

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden von der Stadt der Umgebung entsprechend festgelegt. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Stadt (Errichtungsgenehmigung) einzuholen. Bei der Beantragung der Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmales auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmales vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales innerhalb von einem Jahr nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
- (6) Die Genehmigung wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr erhoben.

§ 27

Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs und von Friedhofsteilen verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden. Grabmale, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.
- (2) Als feinsten Bearbeitungsgrund wird für die Vorderseite polierter, für die Seitenflächen matt bearbeiteter Grund zugelassen.
- (3) Das Anmalen von Grabsteinen sowie das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben sind nicht gestattet.
- (4) Grabumrandungen aus Metall, Stein, Holz und anderem Material werden nicht zugelassen. Nicht davon berührt sind Einfassungen, die bei Erlass dieser Satzung bereits vorhanden waren.
- (5) An Grabmalen mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung oder Anbringung von Blumenschalen die Versenkung von Särgen nicht behindern.

§ 28

Standsicherheit der Grabmale

Für die Errichtung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen“ (TA Grabmale) der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Aufstellung von Grabmalen

- (1) Grabanlagen (Grabmale und Einfassungen) dürfen bei Erdbestattungen frühestens 6 Monate nach dem Bestattungstermin errichtet werden.
- (2) Vor Beginn der Aufstellungsarbeiten müssen die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten begonnen werden kann. Die Errichtung darf erst nach der Entrichtung der Genehmigungsgebühr erfolgen.
- (3) Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten stets zur Einsicht bereitliegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Stadt auszuhändigen.
- (4) Die Errichtung der Grabanlage hat so zu erfolgen, dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet werden kann.
- (5) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.
- (6) Treten durch Senkungen oder andere Einwirkungen horizontale oder vertikale Verschiebungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Standfestigkeit des Grabmales oder gesamten Grabanlage auf oder gehen davon Gefahren für die Sicherheit aus, haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich zu veranlassen, dass das Grabmal durch den Errichter der Grabanlage, der die Arbeiten durchgeführt hat oder einen anderen zugelassenen Gewerbetreibenden, in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird.

- (7) Drei Wochen nach Errichtung der Grabanlage ist diese durch den Errichter der Grabanlage auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen und die schriftliche Protokollierung der Prüfung ist bei der Stadt Weißwasser zu hinterlegen.

§ 30

Wiederverwendung

Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für die neue Grabstätte entsprechen.

§ 31

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass dauernd ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Für die Unterhaltung des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.
- (4) Die schriftliche Aufforderung ist dem Nutzungsberechtigten zu übersenden. Ist dieser nicht bekannt oder kann er mit zumutbaren Mitteln nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte oder durch Aufkleber am Grabmal erfolgen. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass die Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (5) Die entfernten Teile und Grabmale müssen 3 Monate von der Stadt aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die beim Entfernen oder während der Aufbewahrung an den entfernten Teilen oder Grabmalen auftreten.
- (6) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 32

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Die Entfernung von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen Grabausstattungen ist nur zulässig, wenn sie vom Nutzungsberechtigten oder in dessen Auftrag von einem zugelassenen Gewerbetreibenden beantragt und von der Stadt genehmigt wurde.
- (3) Reihengrabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11), Wahlgrabstätten nach Erlöschen des Nutzungsrechts (§ 21) ohne besondere Aufforderung abzuräumen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie durch die Stadt zum Abräumen der Grabstätten innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufgefordert. Diese Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigem Hinweis an der Grabstätte erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Eine Aufbewahrungspflicht für die entfernten Grabmale und sonstige Grabausstattungen besteht nicht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung der Grabstätte und ihres Zubehörs sowie zur anschließenden Abräumung verpflichtet.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (3) Die Grabstätte ist in einem gepflegten Zustand zu halten.
- (4) Die Höhe und Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelegung zwischen den Grabstätten dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.
- (5) Die Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich Sache der Stadt.
- (6) Das Aufbringen von Schlacken, Sand und ähnlichen Stoffen um die Grabstätten und auf angrenzenden Wegen ist nicht gestattet. Trittplatten dürfen nur aus Naturstein bestehen.
- (7) Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten an der Grabstätte und auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet.
- (8) Überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (9) Dauergewächse dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Wuchshöhe darf 1 m nicht überschreiten. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes sind diese durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Nachfolger zu entfernen.
- (10) Die Verwendung chemischer Herbizide und Pestizide bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht Verwendung finden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern fachgerecht zu entsorgen.
- (12) Nicht batteriebetriebene Grablichter dürfen ab ausgelöster Waldbrandstufe 3 nicht betrieben werden.
- (13) Gartengeräte dürfen nicht sichtbar an der Grabstätte aufbewahrt und nicht in Sträuchern und Hecken und unter Bäumen deponiert werden. Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Flaschen, Büchsen) dürfen nicht als Behälter für Blumen oder Weihwasser verwendet werden.
- (14) Die Stadt hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstige Einrichtungen Sorge zu tragen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung von Mauern, Wegen, Wegeinfassungen sowie Rahmenbepflanzungen verantwortlich. Während der Frostperiode (in der Regel von November bis März) sind die Wasserstellen nicht in Betrieb.

§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Das Gleiche gilt für Grabstätten, deren Zustand die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein

Hinweisschild, durch das der Nutzungsberechtigte aufgefordert wird, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Stadt bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- (4) Entsprechendes gilt für unangemessenen Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 35 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines Bestattungsunternehmens betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in dem Abschiedsraum aufgebahrten Toten zu den festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier endgültig zu schließen, sofern sie nicht aus besonderen Gründen von vornherein geschlossen zu halten sind.
- (4) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben die Überführung der Toten in die Leichenhalle zu veranlassen. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Wertgegenstände sollen Verstorbenen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände haftet die Stadt nicht.

§ 36 Trauerfeiern auf dem Friedhof

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhofsgelände abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (2) Die Stadt behält sich ein Rückgriffsrecht gegen die Unterhaltungspflichtigen und gegen die Gewerbetrei-

benden vor, wenn sie selbst im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird.

§ 39 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer auf dem Friedhof vorsätzlich:

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) Tiere mitführt und Hunde nicht körpernah angeleint mitführt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
 - g) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Grabstätten ohne Erlaubnis des Berechtigten entfernt,
 - h) lärmt, lagert oder durch Essen und Trinken die Friedhofsruhe stört,
 - i) Druckschriften verteilt,
 - j) Geldsammlungen durchführt,
 - k) Bei ausgerufenen Waldbrandwarnstufe 3 oder höher ein nichtbatteriebetriebenes Grablicht betreibt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 28 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § 31 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
9. Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt,

§ 41 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen im Sinne der Satzung entscheidet die Stadt Weißwasser auf schriftlichen Antrag.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28.04.1999 außer Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/12-178/09 Ermessensentscheidung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

Der Stadtrat trifft folgende Ermessensentscheidungen für die Kalkulation und zur Höhe der Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Weißwasser:

1. Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre (2010 – 2014) festgelegt.
2. Die Unterdeckung im Zeitraum 2005 – 2008 in Höhe von ca. 20 von Hundert wird nicht als Kosten für die neue Kalkulationsperiode berücksichtigt.
3. Die Abschreibung erfolgt linear aus Anschaffungs- und Herstellungskosten.
4. Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach Restbuchwertmethode mit einem Zinssatz von 6 von Hundert p.a..
5. Bei der Berechnung des Grundstückswertes wird der Bodenrichtwert vergleichbarer, umliegender Grundstücke von 23,00 € / m² verwendet. Der Minderungsfaktor für Friedhofsflächen wird gemäß Anlage 1 der Bewertungsrichtlinien des Freistaates Sachsen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den maximalen Wert von 20 % festgelegt. Damit ergibt sich ein Grundstückswert von 4,60 € / m².
6. Die Grabgebühren werden einmalig im Voraus erhoben.
7. Die Kostendeckung wird festgesetzt:
 - für die Grabgebühren mit 80 von Hundert
 - für die Nutzung der Trauerhalle mit 65 von Hundert
 - die Wege und Grünflächen werden nicht einbezogen
8. Die Fallzahlenermittlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittswerte aus den Jahren 1996 – 2008.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

RAT/12-179/09 Kalkulation der Friedhofsgebühren

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weißwasser für die Jahre 2010 bis 2014.

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

RAT/12-181/09
Sitzungskalender des Stadtrates und seiner
Ausschüsse im Jahr 2010

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2010:

Sitzungen des Stadtrates:

27.01.2010, 23.02.2010, 31.03.2010, 28.04.2010, 26.05.2010,
 23.06.2010, 29.09.2010, 27.10.2010, 24.11.2010

Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses

11.01.2010, 08.02.2010, 15.03.2010, 12.04.2010, 10.05.2010,
 07.06.2010, 13.09.2010, 11.10.2010, 08.11.2010

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

12.01.2010, 09.02.2010, 16.03.2010, 13.04.2010, 11.05.2010,
 08.06.2010, 14.09.2010, 12.10.2010, 09.11.2010

Sitzungen des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses

05.01.2010, 02.02.2010, 09.03.2010, 06.04.2010, 04.05.2010,
 09.06.2010, 07.09.2010, 05.10.2010, 02.11.2010

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Lesesaal der Bibliothek statt.

Die Sitzungen des HFA und des BWA finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern.

Weißwasser, den 26.11.2009

Hartwig Rauh

Oberbürgermeister

RAT/12-182/09
Überplanmäßige Ausgabe in der HHst.
1.79000.57000 (Stadtverein)

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000,00 Euro in der HHst. 1.79000.57000 (Stadtverein). Die Mittel werden aus der HHst. 1.90000.83200 bereitgestellt.

Weißwasser, den 26.11.2009

Hartwig Rauh

Oberbürgermeister

RAT/12-184/09
Festlegung der Verteilung der durch Vattenfall zur
Verfügung gestellten Finanzmittel für das Jahr 2009

Der Stadtrat beschließt die Verteilung von 20.000 EUR, die von Vattenfall zur Verfügung gestellt wurden, je zur Hälfte an Sport- und Kulturvereine der Stadt Weißwasser.

Weißwasser, den 26.11.2009

Hartwig Rauh

Oberbürgermeister

RAT/12-180/09
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weißwasser

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 9 ff. Sächs. Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 30.07.2005 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2004 i.d.F. vom 01.07.2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. (Friedhofsgebührensatzung):

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt
Weißwasser / O.L. (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für Erd- und Feuerbestattungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und deren Verlängerung sowie für die Genehmigung von Grabmalanlagen und die sonstigen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, ansonsten mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Beträgen und Sätzen aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.

- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs. VwVG) vom 10.09.2003 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Kommunalen Haushaltsverordnung (Kom.HVO) vom 26.03.2002 sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 26.08.2004 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1999 in der Fassung vom 30.05.2001 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Gebührenverzeichnis

1. Grabstättengebühren

1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren | 178,00 € |
| b) | in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der festgelegten Ruhefrist von 25 Jahren | 1.243,00 € |

1.2 Reihengrabstätten für Urnen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren | 178,00 € |
| b) | in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren | 450,00 € |

1.3 Wahlgrabstätte

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren (a bis e)

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung | 1.743,00 € |
| b) | Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen | 2.909,00 € |
| c) | Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen | 3.942,00 € |
| d) | Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen | 4.482,00 € |
| e) | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 694,00 € |
| f) | Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 178,00 € |

1.4 Verlängerung von Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung / pro Jahr | 58,00 € |
| b) | Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen / pro Jahr | 97,00 € |
| c) | Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen / pro Jahr | 131,00 € |
| d) | Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen / pro Jahr | 150,00 € |
| c) | Wahlgrabstätte für Urnen / pro Jahr | 23,00 € |
| f) | Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind/ pro Jahr | 18,00 € |
| g) | Paargrabstätte / pro Jahr | 35,00 € |

1.5 Anonyme Urnenstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren | 253,00 € |
| b) | in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren | 506,00 € |

1.6 Sondergrabstätten

Nutzungsrechte an Sondergrabstätten bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Paargrabstätte einschließlich der Unterhaltung zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung | 694,00 € |
| b) | Baumgrabstätten einschließlich der Unterhaltung zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung | 506,00 € |

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- | | | |
|------------|--|--------------------|
| 2.1 | Benutzung der Trauerhalle
einschließlich Dekoration | 80,00 € |
| 2.2 | Kühlzellegebühr
Nutzung pro Tag
maximal wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 €
75,00 € |
| 2.3 | Abschiedsraum | 20,00 € |
| 2.4 | Erdbestattungen
Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Stadt Weißwasser betraut wurde, der Stadt Weißwasser in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 2.5 | Urnenbeisetzung
Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Stadt Weißwasser betraut wurde, der Stadt Weißwasser in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 2.6 | Zuschlag für Beisetzungen von Särgen und Schmuckurnen in Übergrößen
Für Leistungen nach den Ziffern 2.4 und 2.5 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben. | |
| 2.7 | Zuschlag für Beisetzungen an Sonnabenden
Für Leistungen nach den Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 bzw. 2.5 und 2.6 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben. | |

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- 3.1 Ausgrabung**
Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Stadt Weißwasser betraut wurde, der Stadt Weißwasser in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Umbettungen**
Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Stadt Weißwasser betraut wurde, der Stadt Weißwasser in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|------------|--|---------|
| 4.1 | Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | |
| | a) gemäß § 20 Abs. 1 | 16,00 € |
| | b) gemäß § 20 Abs. 3 | 16,00 € |
| 4.2 | Erteilung der Zustimmung
gemäß § 2 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 8,00 € |
| 4.3 | Erteilung der Zustimmung zu Aus- bzw. Umbettung von Urnen
gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 16,00 € |
| 4.4 | Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Errichtungsgenehmigung) 5 % der Gesamtkosten der Grabmalanlagen | |
| 4.5 | Gewerbetreibende - Zulassungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | |
| | a) pro Jahr | 50,00 € |
| 4.6 | Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/12-183/09 Feststellung der Jahresrechnung 2008

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt O.L. beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2008 mit folgendem Ergebnis:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008 - in EUR -

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
1. Soll-Einnahmen	39.407.037,27	21.749.813,92	61.156.851,19
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	2.435.496,47	2.435.496,47
3. ./.. Haushaltseinnahmenreste vom Vorjahr*	-	2.722.244,97	2.722.244,97
4. bereinigte Soll-Einnahmen	39.407.037,27	21.463.065,42	60.870.102,69
5. Soll-Ausgaben	39.505.613,93	19.069.001,72	58.574.615,65
6. + neue Haushaltsausgabereste	3.000,00	4.637.880,53	4.640.880,53
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	101.576,66	2.243.816,83	2.345.393,49
8. bereinigte Soll-Ausgaben	39.407.037,27	21.463.065,42	60.870.102,69
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)	-	0,00	0,00
Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	16.176.176,98	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO: 762.571,14 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	10.775.852,67	-
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

* Auflösungen und Abgänge!

Weißwasser, den 26.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Eilentscheidung des
Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3
SächsGemO anstelle des Stadtrates**

RAT/12-185/09

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Der Oberbürgermeister beschließt durch Eilentscheidung die außerplanmäßige Ausgabe zur Rückzahlung von nicht verwendeten Finanzhilfen aus dem Programm der städtebaulichen Erneuerung, StWENG (Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete), „WK Süd“ in Höhe von 200.013,38 €.

Weißwasser, den 04.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Entscheidung des
Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung**

OB/38/09

**Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grund-
schule in Weißwasser - Feinreinigung**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma NBL Gebäudeservice aus Spremberg mit der Feinreinigung im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 5.559,62 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/39/09

**Sorauer Platz in Weißwasser - Müllbehälter als
Doppelschrank**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma STRABAG AG aus Weißwasser mit der Lieferung und Montage der Müllbehälter als Doppelschrank am Pavillon Sorauer Platz 2 in Weißwasser zu einem Preis von 1.827,05 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.11.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/40/09

**Festlegung der Mitglieder der Denkmalkommission
aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwal-
tung Weißwasser/O.L.**

Der Oberbürgermeister bestimmt Herrn Karl-Heinz Melcher und Herrn Thomas Heinrich als Mitglieder der Denkmalkommission.

Weißwasser, den 03.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/41/09

**Vergabe der Leistung Projektbeteiligung - Stärken
vor Ort bei der Stadt**

Der Oberbürgermeister beschließt den Auftrag Projektbegleitung „Stärken vor Ort“ in der Stadt Weißwasser an die STEG - Stadtentwicklung GmbH, Niederlassung Dresden, zu vergeben.

Weißwasser, den 04.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 15.12.2009 gefassten Beschlüsse**

BWA/10-186/09

**Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Bauhauptgewerk**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Hoch- und Ausbau Detlef Wolsch aus Weißwasser mit den Arbeiten für das Bauhauptgewerk im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 143.576,82 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/10-187/09

**Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Gerüstbauarbeiten**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma KEGEL & HOSSMANG GmbH aus Hoyerswerda mit den Gerüstbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 22.530,87 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/10-188/09

**Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Zimmerbetrieb Petrick GmbH aus Schleife mit den Zimmerer- und Holzbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 31.105,09 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/10-189/09

**Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Dachdecker- und
Klempnerarbeiten**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Dachdecker-Klempner und Sanitär GmbH Melchior aus Krauschwitz mit den Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 116.851,97 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/10-190/09

**Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Trockenbauarbeiten**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Ausbau K. Franke aus Boxberg/OT Uhyst mit den Trockenbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 98.515,79 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/10-191/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Schlosser- und
Stahlbauarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Schlosserei und Metallbau Tzschernick GmbH & Co.KG aus Döbern mit den Schlosser- und Stahlbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 93.567,74 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-192/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Estrich-, Fliesen- und
Plattenarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma A. Grohmann Ltd. aus Görlitz mit den Estrich-, Fliesen- und Plattenarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 35.752,42 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-193/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Estrich- und Boden-
belagsarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Malerwerkstatt Kozik GmbH aus Weißwasser mit den Estrich- und Bodenbelagsarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 85.972,62 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-194/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Förderanlagen

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma FB Aufzüge GmbH aus Dresden mit der Errichtung der Förderanlagen im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 83.552,28 € brutto zu beauftragen.
 Beauftragt wird das Hauptangebot in Verbindung mit dem Nebenangebot.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-195/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Heizungstechnik

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Bernard Stefan aus Weißwasser mit den Arbeiten für die Heizungstechnik im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 249.775,01 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-196/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Sanitärtechnik

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Kara GmbH aus Weißwasser mit den Arbeiten für die Sanitärtechnik im Rahmen des Bauvorhabens "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 166.241,06 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-197/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Elektrotechnik

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Eberhard Anders aus Krauschwitz mit der Ausführung der Elektrotechnik für das Bauvorhaben "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 187.577,17 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-198/09
Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur
Grundschule in Weißwasser - Sicherheitstechnik

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH aus Dresden mit der Ausführung der Sicherheitstechnik für das Bauvorhaben "Umnutzung der 1. Grund-/Mittelschule zur Grundschule" zu einem Preis von 27.615,54 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-199/09
Abbruch der ehemaligen KiTa Friedenstaube,
G.-Scholl-Straße 9 in Weißwasser - Abbruch und
Entsorgung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma SBR Sortier- und Baustoffrecycling GmbH aus Schöpstal mit dem Abbruch und der Entsorgung der ehemaligen KiTa Friedenstaube, G.-Scholl-Str. 9 in Weißwasser zu einem Pauschalpreis von 56.406,00 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

BWA/10-200/09
Abbruch der ehemaligen KiTa Friedenstaube,
G.-Scholl-Str. 9 in Weißwasser
- Abbruch Außenanlagen

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma REA GmbH aus Drebkau mit dem Abbruch der Außenanlagen der ehemaligen KiTa Friedenstaube, G.-Scholl-Str. 9 in Weißwasser zu einem Preis von 22.846,17 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 11.01.2010, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 4-1/10

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 17.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 12.01.2010, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 4-1/10

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Weißwasser, den 17.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung der Jahresrechnung 2008 der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Die durch den Stadtrat am 25.11.2009 festgestellte Jahresrechnung 2008 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und Schlussbericht **vom 04.01.2010 bis zum 15.01.2010** in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, in Weißwasser während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den 17.12.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2009 gefassten Beschlüsse

35/09 Feststellung der Jahresrechnung 2008

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2008 mit folgendem Ergebnis:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008 in EUR

	Verwaltungshaushalt (VwH) in €	Vermögenshaushalt (VmH) in €	Gesamthaushalt in €
1. Soll-Einnahmen	1.312.474,09	425.861,51	1.738.335,60
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3. ./ . Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	-	168.315,00	168.315,00
4. bereinigte Soll-Einnahmen	1.312.474,09	257.546,51	1.570.020,60
5. Soll-Ausgaben	1.312.474,09	538.273,91	1.850.748,00
6. + neue Haushaltsausgabereste	0,00	88.200,00	88.200,00
7. ./ . Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	0,00	368.927,40	368.927,40
8. bereinigte Soll-Ausgaben	1.312.474,09	257.546,51	1.570.020,60
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./ . Nr. 4)	-	0,00	0,00
Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	191.910,97	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs.1 Satz 2 KomHVO: 48.081,10 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	105.426,63	-
14. Soll-Einnahmen VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH – enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (Vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO).	-	0,00	0,00

*Auflösung und Abgänge

Weißkeißel, den 16.12.2009
Andreas Lysk
Bürgermeister

36/09
Sitzungskalender des Gemeinderates Weißkeißel
im Jahr 2010

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2010 zu folgenden Terminen:

26.01.2010, 23.02.2010, 30.03.2010, 27.04.2010, 25.05.2010, 29.06.2010, 28.09.2010, 26.10.2010, 23.11.2010, 14.12.2010.

Die Sitzungen finden jeweils im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel statt.
 Der Ort der Sitzung am 14.12.2010 wird in der Gemeinderats-sitzung am 28.09.2010 festgelegt.

Weißkeißel, den 16.12.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

37/09
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der
Gemeinde Weißkeißel - Kaupener Straße vom
Abzweig B 115 bis Kaupener Straße 12

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Elektro-Stelter aus Weißkeißel mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Weißkeißel -Kaupener Straße vom Abzweig B 115 bis Kaupener Straße 12t zu einem Preis von 9.328,90 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 16.12.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

38/09
Erdarbeiten für Erneuerung der
Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Weißkeißel -
Kaupener Straße vom Abzweig B 115 bis
Kaupener Straße 12

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Straßen- und Pflasterbau Noack aus Sagar mit den Erdarbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Weißkeißel -Kaupener Straße vom Abzweig B 115 bis Kaupener Straße 12 zu einem Preis von 4.989,36 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.12.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

39/09
Außerplanmäßige Ausgabe u. Einnahme für die
Umschuldung des Kredits bei der Volksbank
Raiffeisenbank Niederschlesien e.G

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 207.495,19 € in der HHST 2.91000.97720 und eine außerplanmäßige Einnahme in gleicher Höhe in der HHST 2.91000.37xxx. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister einen Kommunalkredit in Höhe von 207.495,19 Euro mit einer Zinsbindung von maximal 10 Jahren zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Weißkeißel, den 16.12.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung der Jahresrechnung 2008 der
Gemeinde Weißkeißel

Die durch den Gemeinderat am 15.12.2009 festgestellte Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Weißkeißel liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht

vom 04.01.2010 bis zum 15.01.2010

in der Kindertagesstätte, Kaupener Straße in Weißkeißel während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißkeißel, den 13.01.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Vorweihnachtstrubel ist fast vorbei – jetzt kehrt sie ein, die besinnliche Zeit, das, was Weihnachten wirklich ausmacht. Jetzt ist Zeit, um Freunde, Familie und die schönen kalten Tage einfach zu genießen. Ich wünsche Ihnen ein schönes Fest und viel Muße für all das.

Beginnen wir das neue Jahr mit gespannter Erwartung. Gehen wir optimistisch und munter an unsere Arbeit und achten wir gleichzeitig darauf, dass für das, was uns persönlich wichtig ist, noch genügend Freiräume bleiben.

Weiterhin gute Zeiten für Sie, mit Ihnen – und dank Ihnen.

Freundliche Grüße

Andreas Lysk
 Bürgermeister

Vereine, Verbände und
Institutionen

Information des Seniorenklubs

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren sowie allen Einwohnern unserer Gemeinde ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vielleicht überlegt es sich der eine oder andere in dieser etwas ruhigeren Jahreszeit und nimmt im neuen Jahr den Weg zu uns in den Seniorenklub. Vielleicht möchte sie oder er mit anderen Seniorinnen oder Senioren über die Dinge des Lebens plauschen bei einer Tasse Kaffee oder eine, Glas Wein. Ein gemütliches Schwätzchen hat schon so manchen trüben Gedanken verschweicht.

Wir freuen uns auch diesmal wieder am zweiten Mittwoch im Monat, also am 13. Januar, um 15.00 Uhr zu einem Kaffee-nachmittag und wollen das neue Jahr begrüßen. Uns wird an diesem Nachmittag Verena Timm besuchen. Sie will uns helfen, dem Winterspeck zu Leibe zu rücken. Ort unseres Kaffee-nachmittags ist dieses Mal das Dorfgemeinschaftshaus. Versorgt werden wir von der Gaststätte „Zur alten Schule“.

Am vierten Mittwoch des Monats Januar treffen wir uns dann am 27. Januar, um 15.00 Uhr zu unserem regulären Kaffee-nachmittag in der „Schänke zum Gutshof“.

Es wäre schön, wenn wir zu unseren Zusammenkünften im neuen Jahr „Neuzugänge“ begrüßen könnten, vielleicht auch Seniorinnen und Senioren, die in den Jahren nach der Wende nach Weißkeißel gezogen sind und inzwischen in die Jahre gekommen sind. Sie sind gern gesehen.

Wir haben inzwischen auch den Plan für das Jahr 2010 aufgestellt. Er wird wieder am Gemeindeamt zum Aushang kommen und wer interessiert ist, kann sich dort informieren.

Abschließend noch einmal beste Wünsche fürs Weihnachtsfest und fürs neue Jahr 2010.

Ein herzliches Dankeschön all denen, die uns im Jahre 2009 in unserer Arbeit unterstützt haben.

Hans Merla

Die Adventszeit lässt Kinderherzen höher schlagen

Mit ganz viel Spannung und Vorfreude warten Weißkeißlers Kindergartenkinder auf das Weihnachtsfest. Bis dahin wurden viele tolle Aktivitäten veranstaltet. Ganz besonders beliebt ist bei den Kindern das tägliche Öffnen des Adventskalenders im Kindergarten.

Zu unserem diesjährigen Adventsfest mit allen Kindern, Eltern und Großeltern trafen wir uns am großen Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz. Fleißige Helfer hatten hier alles für einen schönen Abend organisiert. Bratwurst- und Glühweinduft stiegen in die Nasen und sorgten für das leibliche Wohl. Für unsere Kinder gab es leckeren Weihnachtstee, Stockbrot, Bratäpfel und Zuckerwatte.

Nach dem gemeinsamen Adventssingen um den Weihnachtsbaum brachen die Kinder mit ihren Familien und Erzieherinnen, angeführt von der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel, zum Lampionumzug auf. Musikalisch wurde der Umzug durch Herrn Grünig begleitet. Unterwegs trafen die Kinder den Weihnachtsmann mit seinem Weihnachtsengel und luden sie zum Feiern ein. Der Weihnachtsmann kam natürlich nicht mit leeren Händen; für jedes Kind hatte er etwas Süßes dabei. Zudem konnten die Kinder ihre Wunschzettel abgeben.

Mit einem weihnachtlichen Programm erfreuten die Kinder und Erzieherinnen unsere Rentner aus Weißkeißel und von der Häuslichen Kranken- und Altenpflege Liebich aus Weißwasser.

Gemeinsam mit anderen Kindergartenkindern der Umgebung besuchten wir die „Zwergenweihnacht“ in den Telux-Sälen, die allen Kindern gut gefiel.

Natürlich schaute der Weihnachtsmann auch im Kindergarten vorbei und überbrachte den Kindern viele tolle Geschenke.

Jetzt lassen wir die letzten Tage ruhig ausklingen und wünschen Allen, die uns durch das Jahr begleitet und unterstützt haben, besonders der Elternrat, Herr Henri Hähnchen, Bürgermeister Herr Lysk mit dem Gemeinderat, Herr Thomas Jurk und der Freiwilligen Feuerwehr ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2010.

Für unsere Einrichtung fängt das neue Jahr erlebnisreich an, denn wir ziehen Ende Februar 2010 um, damit der Kindergarten umgebaut werden kann. Wir hoffen wieder auf viel Unterstützung der Eltern, die beim Umzug helfen, damit sich unsere Kinder in unserem „neuen Zuhause“ genauso wohl fühlen.

Das Team der Kita „Feuerwehr Felicitas“ Weißkeißel

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 03.01.2010	Jonny Heller	zum 75. Geburtstag
am 04.01.2010	Erika Grabsch	zum 81. Geburtstag
am 06.01.2010	Hans-Hubert Matthai	zum 71. Geburtstag
am 08.01.2010	Elfriede Haenchen	zum 84. Geburtstag
am 08.01.2010	Günter Hogwitz	zum 79. Geburtstag
am 09.01.2010	Hans Michalk	zum 75. Geburtstag
am 10.01.2010	Manfred Lehnigk	zum 80. Geburtstag
am 10.01.2010	Gerhard Tischler	zum 79. Geburtstag
am 11.01.2010	Lothar Drefke	zum 70. Geburtstag
am 19.01.2010	Waltraud Molch	zum 79. Geburtstag
am 23.01.2010	Wolfgang Jähde	zum 71. Geburtstag
am 26.01.2010	Margot Krumpa	zum 72. Geburtstag
am 27.01.2010	Luci Bartel	zum 74. Geburtstag
am 28.01.2010	Manfred Honko	zum 71. Geburtstag
am 30.01.2010	Manfred Jähn	zum 73. Geburtstag
am 31.01.2010	Therese Weiner	zum 91. Geburtstag